



Council of the
European Union

Brussels, 10 April 2017
(OR. en, de)

7540/17

Interinstitutional File:
2016/0398 (COD)

COMPET 203
MI 260
ETS 25
DIGIT 66
SOC 217
EMPL 166
CONSOM 104
CODEC 454
INST 145
PARLNAT 102

COVER NOTE

From:	Austrian Bundesrat
date of receipt:	7 April 2017
To:	General Secretariat of the Council

Subject:	Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the enforcement of the Directive 2006/123/EC on services in the internal market, laying down a notification procedure for authorisation schemes and requirements related to services, and amending Directive 2006/123/EC and Regulation (EU) No 1024/2012 on administrative cooperation through the Internal Market Information System [doc. 5278/17 COMPET 21 MI 31 ETS 2 DIGIT 5 SOC 15 EMPL 11 CONSOM 10 CODEC 34 IA 6 - COM (2016) 821 final] - Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality ¹
----------	--

Delegations will find attached copy of the above mentioned opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following addresses:
<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20160821.do>



Sonja Ledl-Rossmann

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 05. April 2017
GZ. 27000.0040/18-L2.1/2017

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 4. April 2017 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2016) 821 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Sonja Ledl-Rossmann)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Dr. George VELLA

Präsidentin des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2435
sonja.ledl-rossmann@parlament.gv.at
DVR: 0050369

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 4. April 2017****COM(2016) 821 final**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

Der Richtlinienentwurf über ein Notifizierungsverfahren enthält Bestimmungen zur Notifizierung der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Er stützt sich auf Art. 53 Abs. 1 und Art. 62 und 114 AEUV. Gemäß Art. 114 können Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Gemäß Art. 114 können Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, erlassen werden. Der Bereich des Richtlinienentwurfs beinhaltet eine geteilte Kompetenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in diesem Fall besonders relevant.

Das Verfahren soll in all jenen Fällen angewandt werden, in denen wesentliche neue Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie eingeführt werden sollen. Betroffen wären auf Basis der RL 2006/123/EG Genehmigungsregelungen und alle Anforderungen über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit sowie auch geplante Berufszulassungs- und Berufsausübungsregeln im Dienstleistungssektor. Für eine derartige Neuregelung in einem Sektor ist vorgesehen, dass der Mitgliedstaat begründen soll, dass keine weniger

einschneidenden Instrumente zur Verfügung stehen. Im Falle einer Vorwarnung durch die Kommission käme es voraussichtlich einer Verzögerung des nationalen Gesetzgebungsprozesses. Es ist nicht erkennbar, wie durch diese neue Regelung eine effiziente oder bessere Rechtsdurchsetzung gesichert werden soll.

Der Vorschlag greift massiv in die Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten ein und widerspricht somit dem Subsidiaritätsgrundsatz. Durch die genannten Fristen können unter Umständen wesentliche Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess der jeweiligen Mitgliedstaaten entstehen. Weiters bestehen Bedenken wegen einer fehlenden Fristbindung der Kommission bei der Unterrichtung des Mitgliedstaates über die Vollständigkeit der eingegangenen Notifizierung. Damit sind die Mitgliedstaaten einem engen Zeitkorsett unterworfen, die Kommission ihrerseits jedoch nicht.

Grundlegende Bedenken bestehen im Bereich des Artikel 7 des Vorschlags. Hier soll der Kommission eine bindende ex-ante Beurteilung über die Unionsrechtskonformität zukommen. Dies fällt allerdings in Art. 19 (1) EUV in den Kompetenzbereich des Gerichtshofs der Europäischen Union. Eine bindende Prüfung von Seiten der Kommission würde eine Verschiebung einer bindenden Beurteilung der Unionsrechtskonformität auf die Kommission zur Folge haben. Zudem wären die Mitgliedstaaten für den Fall einer Bekämpfung der Entscheidung der Kommission, gezwungen, Klage zu erheben, was die Mitgliedstaaten in eine schlechtere Position bringen würde, da dann die Beweislast auf sie fallen würde und sie somit die Unionskonformität ihrer nationalen Regelung beweisen müssten.

Angesichts der vorgebrachten substantiellen Bedenken hält der Vorschlag einer Prüfung der Subsidiarität nicht stand. Der Bundesrat erachtet den Vorschlag für zu weitgehend und als überschießenden Eingriff in die Subsidiarität und Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten.

Ähnliches gilt für die damit verbundenen Änderungen im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI), dessen technische Adaptierung zwar von der Kommission getragen wird, allerdings wäre damit ein entsprechender Schulungsaufwand des Personals in den Mitgliedstaaten verbunden. Auch dieser Mehraufwand wird vom Bundesrat als unverhältnismäßig abgelehnt.